

Änderung der Verbandssatzung Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. März 2011

Artikel 1

„ Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
Der bisherige § 12 der Verbandssatzung („Wirtschaftsführung des Zweckverbandes“) entfällt.
An seiner Stelle wird folgender § 12 eingefügt.

§ 12 neu

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes

- 1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß.
 - 2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
 - 3) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem Finanzplan besteht.
Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht.
 - 4) Verantwortlich für das Rechnungswesen ist der Vorstandsvorsitzende.
 - 5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes können durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dreieich erfolgen.
 - 6) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (Ende § 12)

Artikel 2

Die neuen Vorschriften sollen rückwirkend ab der Eröffnungsbilanz 1. Januar 2009 gelten.“

Walter Norrenbrock
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht in der Offenbach Post am 21. März 2011